

Gemeinde Harsum
Ortschaft Machtsum

Bebauungsplan Nr. 7 "Feuerwehr Machtsum"

- Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

1) Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes

Im Südosten der Ortschaft Machtsum soll auf der Südseite der Straße "Pfingstanger" südlich des Schießstandes ein neues Feuerwehrgerätehaus errichtet werden. Das bestehende Gebäude an der "Lindenallee" ist zu klein, es erfüllt nicht mehr die Anforderungen jetzt geltender Vorgaben. Der Versammlungs- und Schulungsraum befindet sich räumlich getrennt im benachbarten Dorfgemeinschaftshaus. Am bestehenden Standort sind keine Entwicklungsmöglichkeiten gegeben, u.a. weil die vorhandenen Freiflächen weiterhin für die DGH-Nutzung erforderlich sind. Außerdem liegt das Grundstück unmittelbar neben der St. Nikolaus-Kirche in vorrangig wohnlich geprägter Umgebung.

Am geplanten Standort sind die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten gegeben. Das Grundstück liegt einerseits am Ortsrand, andererseits grenzt es an den Siedlungszusammenhang mit bestehender Erschließung an. Die Straße "Pfingstanger" schließt unmittelbar an die "Bettmarer Straße" (Landesstraße 411) an. Für die verkehrliche Sicherheit ist günstig, dass über den "Pfingstanger" eine Aufstellmöglichkeit für den Einsatzverkehr besteht, bevor dieser auf die übergeordnete Landesstraße 411 einfährt. Mit der L 411 ist eine leistungsfähige Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz gegeben. Gleichzeitig kann der Standort auch aus der Ortslage über den bestehenden Fußweg leicht erreicht werden, was für die Vereinsarbeit und insbesondere für die Ausbildung von Kindern und Jugendlichen von großer Bedeutung ist.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Harsum stellte bislang im Plangebiet "Flächen für die Landwirtschaft" dar. Zur Umsetzung des Vorhabens war die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 sowie die parallel geführte 38. Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Der Angebotsbebauungsplan setzt eine Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ mit einer GRZ von 0,4 mit möglicher Überschreitung bis 0,6 fest. Zur Eingrünung und Abschirmung sind dreiseitige 3 m breite Pflanzstreifen mit Schnitthecken sowie krautigen Säumen vorgesehen. Zusätzlich sind mindestens 10 Bäume in unterschiedlichen Bereichen des Grundstücks zu pflanzen; deren genaue Lage kann im Rahmen der Objektplanung angepasst werden.

Die **schalltechnische Untersuchung** (DEKRA, 2025) hat gezeigt, dass der geplante Feuerwehrstandort im Regelbetrieb die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm deutlich unterschreitet. Auch unter Berücksichtigung von Vorbelastungen sind keine Nutzungskonflikte zu erwarten. Lediglich bei seltenen Alarmeinsätzen können nachts geringfügige Überschreitungen auftreten, die jedoch innerhalb der zulässigen Werte für seltene Ereignisse liegen. Zur Sicherstellung der Verträglichkeit sind bestimmte Rahmenbedingungen (u. a. Mindestabstände der Stellplätze zur Wohnbebauung sowie Lage der Terrasse und geräuschintensiver Nutzungen) einzuhalten. Schallschutzmaßnahmen im engeren Sinne sind nicht erforderlich; das Gutachten wird im Bauantragsverfahren berücksichtigt.

Für den Bebauungsplan Nr. 7 „Feuerwehr Machtsum“ wurde ein **Umweltbericht** erstellt, der die Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen darstellt. Ergänzend wurde ein **artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** (Geumtec, 14.02.2025) erarbeitet. Für Feldhamster und Fledermäuse konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden. Für die Feldlerche entsteht ein Brutraumverlust, der durch eine externe CEF-Maßnahme (Anlage eines artenreichen Exten-

sivgrünlandes westlich von Adlum) kompensiert wird. Die Ausgleichsmaßnahmen erfolgen sowohl im Plangebiet als auch auf externen Flächen und umfassen die Extensivierung bislang intensiv genutzter landwirtschaftlicher Flächen zur Erhöhung der Strukturvielfalt.

Der Bebauungsplan umfasst insgesamt eine Flächengröße von rd. 2.998 qm.

2) Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss: Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 04.03.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Feuerwehr Machtsum" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 19.09.2025 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB:

Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 29.09.2025 bis einschließlich 30.10.2025. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 "Feuerwehr Machtsum" einschließlich der Begründung mit Umweltbericht wurden zur Unterrichtung und zur Stellungnahme vorgelegt.

Veröffentlichung im Internet gem. § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB:

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 09.03.2026 dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 7 "Feuerwehr Machtsum" und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die Veröffentlichung im Internet sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Ort und Dauer der Veröffentlichung wurden unter Angabe der verfügbaren umweltbezogenen Informationen am 13.03.2026 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 7 "Feuerwehr Machtsum" einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sind in der Zeit vom 23.03.2026 bis 24.04.2026 im Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) BauGB im Internet veröffentlicht worden. Zusätzlich haben die Planunterlagen in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegen. Zeitgleich wurde den Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Satzungsbeschluss: Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 24.06.2026 den Bebauungsplan Nr. 7 "Feuerwehr Machtsum" nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB als Satzung nach § 10 (1) BauGB sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Inkrafttreten: Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 7 "Feuerwehr Machtsum" ist gem. § 10 (3) BauGB am 09.09.2026 im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim Nr. 36 auf der Internetseite www.landkreishildesheim.de bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 7 "Feuerwehr Machtsum" ist damit am 09.09.2026 rechtsverbindlich geworden.

3) Beurteilung der Umweltbelange

Die Ortschaft Machtsum liegt im Naturraum der "Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde". Auf der fast geschlossenen Lössdecke haben sich sehr fruchtbare Böden entwickelt, diese Gegebenheit hat zu einer intensiven ackerbaulichen Nutzung geführt. So ist der Charakter dieses Landschaftsraums geprägt durch offene, weite Ackerflächen, lediglich durch kleinflächige, lineare oder punktuelle Vegetationsstrukturen gegliedert.

Im gesamten Plangebiet sind die natürlichen Gegebenheiten aktuell bereits verändert, für die Belange des Naturschutzes hat der Raum mit seiner intensiven ackerbaulichen Nutzung insgesamt lediglich eine geringe Bedeutung. Eine faunistische Untersuchung beschreibt eine potenzielle Lebensraumbedeutung für die Feldlerche.

Der Bericht stellt dar, dass bei einer Verwirklichung der Planung erhebliche Beeinträchtigungen bei den Schutzgütern Arten / Biotope und Boden zu erwarten sind. Mit der geplanten Bebauung entfallen Teile eines krautigen Ackersaumes. Das Verfahren bereitet eine Überbauung vor, was durch die Neuversiegelung zu einem Funktionsverlust des Bodens führt. Eine negative Wirkung der geplanten Bebauung auf die Umgebung kann durch die Anlage von Gehölzpflanzungen vermindert bzw. vermieden werden. Das Plangebiet wird sich zukünftig auch mit dem hinzukommenden Gebäude in den bestehenden Siedlungszusammenhang und den Landschaftsraum einfügen.

Die erheblichen Eingriffe werden auf Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ausgeglichen. Die notwendige Kompensation findet zu einem Teil im Geltungsbereich statt. Der verbleibende Anspruch wird auf einer externen Ausgleichsfläche westlich von Adlum geleistet. Hier erfolgt eine Aufwertung bislang intensiv landwirtschaftlich genutzter Böden durch eine Extensivierung und eine Erhöhung der Strukturvielfalt. Geplant ist die Anlage eines artenreichen Extensiv-Grünlandes. Auch der Lebensraumverlust der Feldlerche wird hier ausgeglichen.

4) Ergebnis der Abwägung

4a) Im Rahmen des Verfahrens nach § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB wurden folgende, wesentliche Stellungnahmen vorgetragen / - durch die Gemeinde wie folgt abgewogen:

Seitens der **Öffentlichkeit** wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.

Die **Avacon** weist darauf hin, dass sich innerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplans keine 110-kV-Hochspannungserdkabel, Hochspannungsfreileitungen, Gashochdruck- oder Fernmeldeleitungen in ihrer Rechtsträgerschaft befinden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich innerhalb Ausgleichsfläche die Gashochdruckleitung „Adlum – Kemme“ (DN 150 / MOP 16 bar) befindet. Für die Leitung besteht ein Schutzstreifen, innerhalb dessen Maßnahmen, die den Bestand oder den sicheren Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, unzulässig sind. Der Schutzstreifen ist bei der weiteren Planung und Umsetzung zu berücksichtigen.

- Die Gashochdruckleitung verläuft am Rand des Flurstücks der vorgesehenen Kompensationsfläche. Da als Entwicklungsziel Grünland vorgesehen ist und der betroffene Bereich bereits als Grünland genutzt wird, sind Beeinträchtigungen der Leitung nicht zu erwarten. Die Hinweise zum Schutz der Gasleitung werden beachtet.

Die **Bundeswehr** teilt mit, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden. Es bestehen keine Einwände.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** teilt mit, dass am Rand des Plangebiets sich Telekommunikationslinien der Telekom befinden, es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Hinsichtlich der TK-Versorgung wird das Gebiet grundsätzlich als erschlossen betrachtet.

- Die Telekommunikationslinien bestehen im Bereich der Straße "Pfingstanger".

Seitens **htp** wird mitgeteilt, dass im Plangebiet keine Leitungen vorhanden oder geplant sind.

Die Fachbereiche des **Landkreises Hildesheim** nehmen wie folgt Stellung:

Durch den **Fachbereich Denkmalschutz**, Baudenkmalpflege, wird mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, da nicht zu erwarten sei, dass die nächstliegende denkmalgeschützte Hofstelle von der Maßnahme beeinträchtigt werde. Aus Sicht der Bodendenkmalpflege wird die Genehmigungspflicht nach §§ 10, 12-14 NDSchG i.V.m. § 35 NDSchG bestätigt. Im nahen Umfeld der Planfläche sind mehrere sehr umfangreiche neolithische Fundstellen bekannt, die auf einen ausgedehnten Siedlungsbereich schließen lassen. Mit entsprechenden Funden und Befunden ist demnach zwingend zu rechnen, weshalb eine archäologische Untersuchung hier notwendig wird.

- *Die Informationen werden in die Begründung und den Umweltbericht übernommen.*

Durch den **Vorbeugenden Brandschutz** wird auf die Anforderungen an Feuerwehrezufahrten sowie die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung gemäß den geltenden Vorschriften hingewiesen. Sofern die erforderliche Löschwassermenge nicht über das Hydrantennetz bereitgestellt werden kann, ist ein Löschwasserbehälter vorzusehen.

- *Die Informationen werden in die Begründung aufgenommen.*

Aus Sicht der **Unteren Abfall- und Immissionsschutzbehörde** bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass die Schallimmissionsprognose im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen ist.

- *Die Prognose wird im Baugenehmigungsverfahren verwendet.*

Die **Untere Bodenschutzbehörde** regt an, für die Phase der Bauausführung ein Bodenschutzkonzept mit ihr abzustimmen.

- *Das Bodenschutzkonzept wird abgestimmt. Der Umweltbericht wird ergänzt.*

Seitens der **Unteren Naturschutzbehörde** bestehen keine Bedenken. Es wird davon ausgegangen, dass die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbindlich umgesetzt werden. Zudem werden redaktionelle Ergänzungen zu den textlichen Festsetzungen angeregt.

- *Die textlichen Festsetzungen werden entsprechend ergänzt.*

Die **Untere Wasserbehörde** fordert Maßnahmen zum Rückhalt bzw. zur Versickerung des Niederschlagswassers, sodass nicht mehr Abfluss als im Bestand entsteht. Zudem ist für eine Einleitung in ein Gewässer ein entsprechender Antrag erforderlich. Es wird auf mögliche Starkregenüberflutungen hingewiesen und Eigenvorsorgemaßnahmen empfohlen.

- *Eine Versickerung wird in Anbetracht der anstehenden Böden (Lösslehm) nicht möglich sein. Es wird eine Rückhaltung erfolgen (z.B. Zisterne unterhalb der Pkw-Stellplätze), dies wird abschließend im Bauantragsverfahren geregelt.*

Der **Fachbereich Städtebau/Planungsrecht** regt an, die Festsetzung der Grundflächenzahl sowie deren mögliche Überschreitung nach § 19 BauNVO zu überprüfen und ggf. an den Bebauungsentwurf anzupassen. Zudem soll eine Aussage zur Nachnutzung des Altstandortes ergänzt werden. Darüber hinaus wird auf die Pflicht zur Bereitstellung des Bauleitplans im XPlanung-Format hingewiesen.

- *Die Grundflächenzahl ist auf Grundlage des Gebäudeentwurfes überprüft worden; sie wird eingehalten. Durch die räumliche Verbundenheit mit dem DGH Machtsum wird am Altstandort eine Nachnutzung (z.B. als Lager) erfolgen. Die Versammlungsräume im DGH werden in die DGH-Nutzung übernommen. Die Unterlagen werden im X-Planungsformat zur Verfügung gestellt.*

Durch das **Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)** wird auf eine mögliche Belastung durch Kampfmittel hingewiesen. Vor Bodeneingriffen ist daher eine Gefährdungsbeurteilung, z.B. durch historische Krieglufbildauswertung oder Sondierung durch Fachfirmen, erforderlich. Eine kostenpflichtige Luftbildauswertung kann beim KBD beantragt werden; eine Prüfung im Rahmen der Stellungnahme erfolgt nicht. Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit der Gefahrenabwehrbehörden verwiesen.

- *Die Krieglufbildauswertung ist bereits 2024 durch die Gemeinde beauftragt und durch das LGLN durchgeführt worden (07.08.2024). Es besteht kein Handlungsbedarf.*

Seitens des **Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)** wird darauf hingewiesen, dass bei vorgesehenen Baumaßnahmen die Baugrundverhältnisse über den NIBIS-Kartenserver eingesehen werden können. Die dort enthaltenen Informationen ersetzen jedoch keine geotechnische Erkundung oder Untersuchung des Baugrundes. Entsprechende Untersuchungen und die Erstellung eines geotechnischen Berichts sind gemäß den geltenden DIN-Normen (DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit DIN 4020) durchzuführen. Sofern relevant, sind Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen zu beachten.

- *Der NIBIS-Kartenserver wird regelmäßig genutzt. Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge sind der Gemeinde nicht bekannt.*

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Vorgaben der Regionalplanung zu berücksichtigen sind. Insbesondere in Rohstoffsicherungsgebieten sollen Kompensationsmaßnahmen erst nach abgeschlossener Rohstoffgewinnung erfolgen. Zudem sind Schutzstreifen von erdverlegten Hochdruck- und bergbaulichen Leitungen freizuhalten, sodass weder Bebauung noch tiefwurzelnde Bepflanzung zulässig ist.

- *Das regionale Raumordnungsprogramm ist beachtet worden; Rohstoffsicherungsgebiete liegen nicht vor.*

Die **Landwirtschaftskammer Niedersachsen** weist darauf hin, dass von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen ausgehen können. Es ergeht der Hinweis, bei Ausgleichsmaßnahmen die Vorgaben des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes zu beachten und Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Verkehrs auszuschließen.

- *Auf der Planfassung wird ein entsprechender Hinweis zu den landwirtschaftlichen Emissionen ergänzt. Ein Konfliktpotenzial mit der Nutzung als Feuerwehr, die nicht dem ständigen Aufenthalt dient, kann nicht erkannt werden. Das niedersächsische Nachbarschaftsrecht ist immer zu beachten. Am Feuerwehrstandort ist nur eine Schnitthecke geplant. Die Kompensationsflächen umfassen Grünland, es erfolgen also keine Baum- oder Strauchanpflanzungen. Es werden ausreichende Stellplätze auf dem Grundstück bereitgestellt, so dass der landwirtschaftliche Verkehr nicht behindert wird.*

Die **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)** teilt mit, dass das Plangebiet abseits der in der Zuständigkeit der NLStBV liegenden Landesstraße 411 und Kreisstraße 205 liegt und über eine öffentlich gewidmete Gemeindestraße an das überörtliche Straßennetz angebunden wird. So werden die Belange der Straßenbauverwaltung nicht berührt.

Die **Nowega GmbH** teilt mit, dass im angefragten Planungsraum die Nowega GmbH ein zuständiger Netzbetreiber ist, nicht aber die Erdgas Münster GmbH. Im Bereich der Planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen; Planungsabsichten bestehen nicht.

Die **Vodafone GmbH** macht gegen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.

Der **Wasserverband Peine** teilt mit, dass sich innerhalb des Plangebietes keine Anlagen des Wasserverbandes Peine befinden.

4b) Im Rahmen des Verfahrens nach **§ 3 (2) BauGB** und **§ 4 (2) BauGB** wurden folgende wesentliche Stellungnahmen vorgetragen / - *durch die Gemeinde wie folgt abgewogen*. Sich wiederholende Stellungnahmen aus dem Verfahren gemäß §§ 3 (1), 4 (1) BauGB werden nicht nochmals wiedergegeben.

Seitens der **Öffentlichkeit** wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.

Die Fachbereiche des **Landkreises Hildesheim** nehmen wie folgt Stellung:

Der **Fachbereich Denkmalschutz** teilt mit, dass seine Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung aufgenommen wurden. Die erforderliche denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 10 in Verbindung mit § 13 NDSchG werde im Bauantragsverfahren Bestandteil der Baugenehmigung.

Die **Untere Bodenschutzbehörde (UBB)** teilt mit, dass die im Umweltbericht dargestellten Ausführungen zum Schutzgut Boden während der Ausführungsphase als konstruktives und vorbildliches Vorgehen begrüßt werden.

Durch die **Untere Wasserbehörde** wird angeregt, für die weitere Planung ein Notüberlaufkonzept sowie ggf. ein Nutzungskonzept für Niederschlagswasser zu erstellen. Es wird empfohlen zu prüfen, ob ein Anschluss an nahegelegene Gräben möglich ist.

- *Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Bauantragsverfahren anlagenbezogen geregelt.*

5) Planungsalternativen

Im Vorfeld wurden durch die Gemeinde Harsum vier alternative Standorte für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses in Machtsum untersucht. Die Bewertung erfolgte unter städtebaulichen, verkehrlichen und immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten sowie hinsichtlich der Schutzgüter Mensch, Arten und Biotope, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild und Erholung sowie Kultur- und Sachgüter.

Standort A (Nordöstliche Ortslage): Der Standort weist durch die direkte Lage an der L 411 eine sehr gute verkehrliche Anbindung auf. Allerdings liegt die Fläche außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze, unterliegt Einschränkungen durch die Anbauverbotszone und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zudem bestehen mögliche Konflikte mit angrenzenden Wohn- und Gemeinbedarfsnutzungen.

Standort B (Westliche Innenbereichslage): Die Lage innerhalb des Siedlungsbereichs ermöglicht eine gute fußläufige Erreichbarkeit. Aufgrund der überwiegend wohnbaulichen Prägung und der erforderlichen Durchfahrt der Ortschaft im Einsatzfall bestehen jedoch erhöhte Konflikte hinsichtlich Verkehr, Lärm und der Integration der Feuerwehrrnutzung in die bestehende Struktur.

Standort C (Südliche Ortslage): Der Standort bietet durch die Lage an der K 205 eine gute verkehrliche Erreichbarkeit ohne Durchfahrung sensibler Wohnbereiche. Einschränkungen ergeben sich jedoch durch die Lage außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze, mögliche Einschränkungen durch die Anbauverbotszone, fehlende sichere Fuß- und Radwege sowie die exponierte Lage am Ortsrand.

Standort D (Östliche Ortslage): Der Standort überzeugt durch die Nähe zur L 411, die Lage innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze, die gute Flächenverfügbarkeit und den geeigneten Flächenzuschnitt mit getrennten Zufahrtsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge und private Verkehre. Mögliche Schallkonflikte mit benachbarten Wohnnutzungen können durch entsprechende Untersuchungen und Maßnahmen berücksichtigt werden.

Die Untersuchung der Umweltbelange zeigte, dass die zu erwartenden Auswirkungen der untersuchten Standorte insgesamt vergleichbar sind. Alle Ortsrandstandorte weisen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung ähnliche Auswirkungen auf Boden, Wasser, Klima sowie Landschaftsbild auf. Wertvolle Biotopstrukturen sind nicht betroffen; mögliche Vorkommen des Feldhamsters können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Der Standort B in der westlichen Innenbereichslage weist hingegen aufgrund der angrenzenden Wohnnutzungen und der erforderlichen Verkehrsführung ein erhöhtes Konfliktpotenzial hinsichtlich Lärm- und Verkehrsbelastungen auf.

Unter Abwägung der städtebaulichen, verkehrlichen und immissionsschutzrechtlichen Belange sowie der Umweltbelange wurde der Standort D in der östlichen Ortslage als geeignetster Standort für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses ausgewählt. Ausschlaggebend waren insbesondere die sehr gute verkehrliche Anbindung an die L 411, die Lage innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze, die gesicherte Flächenverfügbarkeit sowie der geeignete Flächenzuschnitt, der eine getrennte Erschließung von Einsatzfahrzeugen und privaten Verkehren ermöglicht. Dadurch können kurze Ausrückzeiten gewährleistet und Belastungen für sensible Wohnbereiche minimiert werden.

Harsum, den 24. SEP. 2026

Siegel

Gemeinde Harsum
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Lorenz